Richtlinien

für die Missionarinnen Christi
der Region Deutschland/Österreich

2024

Missionarinnen Christi

Inhalt

1	Die gemeinsame Sendung der Missionarinnen Christi in der Region D/Ö	3
2	Die gesellschaftliche und kirchliche Situation als Hintergrund der Sendung der Missionarinnen Christi	4
3	Leben und Wirken der Schwestern aufgrund der gemeinsamen Sendung	7
4	Die Leitung der Region	9
5	Einführung und Eingliederung in die Gemeinschaft	13
6	Wirtschaftliche Regelungen	13
7	Wahlordnung für die Wahl der Regionalleitung	14
8	Wahl der Gruppenleiterin	17
9	Verbindlichkeit und Gültigkeit der Richtlinien	19

1 DIE GEMEINSAME SENDUNG DER MISSIONARINNEN CHRISTI IN DER REGION DEUTSCHLAND/ÖSTERREICH

Unsere Sendung
Als Missionarinnen Christi sind wir Frauen mit einer Mission, weil Jesus Christus uns sendet:
Wir sind Botschafterinnen von Gottes Gegenwart in unserer Welt.
Wir wollen mitwirken am erlösenden und befreienden Wirken Gottes.
Wir setzen uns ein für Glaube und Menschenwürde hier und heute.

Zeichen der Zeit
In all den lebensfördernden und lebenshemmenden Phänomenen dieser sich rasch verändernden Welt wollen wir aufmerksam und wach die „Zeichen der Zeit“[1] wahrnehmen, uns von ihnen betreffen lassen, sie unterscheiden und die Spur Gottes darin suchen. So können wir als Missionarinnen Christi unseren Standpunkt finden, unsere Entscheidungen treffen und entschieden handeln.

Glaube
Wir leben in Verbundenheit mit Jesus Christus. Daraus verkünden wir seine Frohe Botschaft und wollen sie auch anderen Menschen erfahrbar werden lassen. Dabei bleiben wir selbst immer auf dem Weg. Wir wollen „Glauben anbieten“[2], Suchende begleiten und Glaubende stärken.

Menschenwürde
Wir glauben, dass eine andere Welt möglich ist. Und wir glauben auch, dass wir durch unser Leben und unser Wirken einen Beitrag leisten können für eine gerechtere, menschlichere Welt, in der die Würde jedes Menschen ernst genommen wird. Gemeinsam mit anderen Menschen guten Willens wissen wir uns gerufen und gesandt, am Reich Gottes, an Gottes neuer Welt, mitzubauen.

Kirche
Wir sind als Gemeinschaft Kirche im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils, „Zeichen und Werkzeug des Heils“[3]. Als Jüngerinnen Jesu Christi wollen wir mit den Menschen ihre „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst“[4] teilen und ihnen Raum geben, um unter dem liebenden Blick Gottes sein und wachsen zu können.

Hingabe
Für diese unsere gemeinsame Sendung wollen wir – in welcher Lebensphase auch immer – unser Leben als Missionarinnen Christi geben, in Freiheit und Klarheit, mit Mut und Verantwortung.

[1] Gaudium et Spes (Pastoralkonstitution) Nr. 4
[2] Diese Formulierung stammt aus dem Titel eines Dokuments der französischen Bischöfe aus dem Jahr 2000: „Proposer la foi dans la société actuelle“. Auf Deutsch: „Den Glauben anbieten (oder vorschlagen) in der heutigen Gesellschaft“
[3] vgl. Lumen Gentium (Kirchenkonstitution) Nr. 1
[4] „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger und Jüngerinnen Christi.“ Aus: Gaudium et Spes (Pastoralkonstitution) Nr. 1

2 DIE GESELLSCHAFTLICHE UND KIRCHLICHE SITUATION ALS HINTERGRUND DER SENDUNG DER MISSIONARINNEN CHRISTI

2.1 Gesellschaft

Vorbemerkung

Unsere Gesellschaften in Deutschland und Österreich sind komplex und dynamisch. Sie werden als schnell und oft überfordernd empfunden. Klare Bewertungen vorzunehmen ist schwierig. Das Zweite Vatikanische Konzil ermutigt uns, die "Zeichen der Zeit" im Licht des Evangeliums zu deuten. Um als Missionarinnen Christi in Deutschland und Österreich leben und wirken zu können, brauchen wir Aufmerksamkeit, die mit einem weiten Herzen und Unterscheidungsvermögen die Welt wahrnimmt.

Unsicherheit in Krisenzeiten

Soziale und wirtschaftliche Krisen, Kriege, Klimawandel und Migration verunsichern die Menschen zutiefst. Seit der Corona-Pandemie sind weniger junge Menschen optimistisch in Bezug auf die Zukunft. Viele leiden unter psychischen Belastungen und Einsamkeit. Sie suchen Orientierung, Sinn und Unterstützung, um ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Aber nicht nur die Jungen sehnen sich nach Visionen und Hoffnung.

Ich und Wir

Der Trend zur Individualität ist stark. Persönliche Freiheit und Eigenverantwortung sind wichtig, während die Bindung an traditionelle Strukturen abnimmt. Dies kann zu Stress und Druck führen, besonders bei jungen Menschen, die sich nach Zugehörigkeit und Angenommensein sehnen.

Digitalität

Die fortschreitende Digitalisierung und die Nutzung der Künstlichen Intelligenz (KI) hat unser Leben umgewälzt. Für viele ist ein neuer Lebensraum entstanden. Dieser wird als referentiell, gemeinschaftlich und algorithmisch beschrieben. Menschen reagieren unterschiedlich darauf: *Digital Natives* sind damit vertraut, *Digital Immigrants* passen sich an, während *Digital Outsiders* sich abgehängt fühlen.

Demokratie und Polarisierung

Selbstbestimmte und kritisch denkende Menschen wollen gesellschaftliche Prozesse mitgestalten. Andere suchen in Zeiten der Unsicherheit nach starken Führungspersonen mit einfachen Deutungen der Wirklichkeit. Diese starke Polarisierung in der Gesellschaft erfordert den Einsatz für Diskussionskultur und demokratische Strukturen. Medienkompetenz ist entscheidend, um Informationen zu bewerten und zwischen echt und gefälscht zu unterscheiden.

Frauen und Geschlechtergerechtigkeit

Frauen und non-binäre Personen kämpfen weiterhin für Geschlechtergerechtigkeit in Partnerschaften, Bildung, Beruf, Kirche und Gesellschaft. Auch Themen wie Frauenquote, Frauenarmut im Alter, Frauen in Leitungsverantwortung und Gewalt gegen Frauen sind weiterhin präsent. Die

Sensibilität für geschlechtergerechte Sprache nimmt zu, aber Genderdiskussionen stoßen auch auf Widerstand. Das Ringen für Gleichwertigkeit der Geschlechter ist eine Kraft für gesellschaftliche Veränderungen.

Vielfalt von Lebensformen

Menschen suchen Beziehungen, Zugehörigkeit und Gemeinschaft. Neben traditionellen Ehen sind gleichgeschlechtliche Partnerschaften zunehmend anerkannt. Vielfältige Lebensformen wie Patchworkfamilien und Alleinerziehende sind Realität. Beziehungen können enden oder scheitern, dennoch besteht Sehnsucht nach stabilen Lebensformen. Für einige wenige ist Ordensleben als alternativer Lebensstil attraktiv.

Bewahrung der Schöpfung

Die ökologische Krise beeinflusst das Leben auf der Erde stark. Kipp-Punkte sind erreicht, die Erderwärmung spürbar. Regenwaldzerstörung, hoher CO2-Ausstoß und andere Faktoren bedrohen das Ökosystem. Im Globalen Süden leiden Menschen verstärkt unter der Klimakrise und müssen ihre Heimat verlassen. Junge Menschen sorgen sich um ihre Zukunft. In Teilen der Gesellschaft ist die Sensibilität und das Engagement für Umweltthemen gestiegen. Es braucht schnelles Handeln.

Bevölkerungsentwicklungen

Die Gesellschaften in Deutschland und Österreich altern aufgrund niedriger Geburtenraten und steigender Lebenserwartung. Dies führt zu Herausforderungen im Gesundheits- und Pflegesystem sowie bei der Altersversorgung. Die Suche nach Arbeitskräften ist in vielen Branchen dringend, aber die Integration von Migrant*innen wird politisch vernachlässigt. Gleichzeitig gewinnt das Bewusstsein für interkulturelle Sensibilität Raum. Die Ungleichheit bei der Verteilung von Reichtum verschärft gesellschaftliche Spannungen, da die Kluft zwischen Arm und Reich wächst. Wohlstandsunterschiede zwischen Bundesländern und Stadt-Land-Gefälle sind ebenfalls präsent.

2.2 Kirche in der Welt heute

Die selbstverständliche Glaubensweitergabe in Familien ist nicht mehr gegeben. Menschen leben heute zunehmend säkular. Individuelle Begegnungen, persönliche Erfahrungen und glaubwürdige Menschen gewinnen an Bedeutung, wenn Institutionen an Einfluss verlieren. Die Herausforderung ist, Räume zu schaffen, in denen existenzielle Erfahrungen gemacht werden können und Glaubenssymbole als hilfreich und heilsam erlebt werden. Eine offene Kirche wird loslassen, ohne sich aufzugeben, und Raum für verschiedene Glaubens- und Lebensstile schaffen, die einander bereichern. Innere Pluralität und Kontroversen sollten zugelassen werden, ohne die Einheit aus den Augen zu verlieren.

Diaspora

In Westdeutschland und Österreich schrumpft die Mitgliederzahl der katholischen Kirche. Selbst in traditionell katholischen Regionen haben Christ*innen ihre überwiegende Mehrheit und ihren bisher selbstverständlichen gesellschaftlichen Einfluss verloren. Größere Seelsorgeeinheiten werden geschaffen, um auf die veränderte Personalsituation zu reagieren. Die Zukunft der Pfarrgemeinden ist offen und die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen nimmt ab.

In Ostdeutschland sind Christ*innen schon lange in der Minderheit, was jedoch auch eine Ressource darstellt. Die katholische Kirche in den ostdeutschen Bistümern hat gelernt, bescheiden zu sein, zu experimentieren und missionarische Modelle zu entwickeln. Sie lebt selbstverständliche christliche Ökumene. Die Bevölkerung in Ostdeutschland ist oft religiös indifferent, dennoch suchen viele von ihnen nach Sinn, Orientierung, Spiritualität und Gemeinschaft. Es ist wichtig, kreative Antworten zu finden und dialogische Angebote zu machen.

Reformen und Zukunftsprozesse

Der Missbrauchsskandal hat die Kirche erschüttert. Der damit verbundene Verlust der Glaubwürdigkeit führte zu Enttäuschung und Austritten. Trotz intensiver Debatten über Macht und Ämter sind die systemischen Ursachen des Machtmissbrauchs noch nicht allgemein anerkannt. Reformhoffnungen bestehen weiterhin, aber die Polarisierung zwischen Reformwilligen und Bewahrenden erschwert Fortschritte. Papst Franziskus' Reformimpulse werden sowohl begrüßt als auch bekämpft. Die Kirche in der ganzen Welt wird zu einem Großteil vom Engagement der Frauen getragen, aber viele sind enttäuscht über die mangelnde Veränderungsbereitschaft. Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen der Kirche ist ein mit Leben zu füllendes Zeichen der Zeit.

Suchbewegungen und Hoffnungszeichen

Menschen suchen auch heute nach Sinn, Orientierung und Spiritualität. Viele engagieren sich für eine friedlichere und gerechtere Welt. Es entstehen neue Gruppierungen, die sich gegenseitig stärken und ihre Anliegen bündeln. Ökumenischer Dialog und interreligiöser Austausch nehmen an Bedeutung zu. Viele Gemeinschaften in der Kirche suchen nach zeitgemäßen Wegen der Verkündigung und spiritueller Begleitung. Der Synodale Prozess in der Katholischen Kirche fördert Strukturen der Teilhabe und Vielfalt. Ordensgemeinschaften werden trotz der Herausforderungen durch die Altersstruktur und dem allgemeinen Bedeutungsverlust weiterhin eine wichtige Rolle haben.

3 LEBEN UND WIRKEN DER SCHWESTERN AUFGRUND DER GEMEINSAMEN SENDUNG

3.1 Schwerpunkte in der Region

- Zeitgemäße Wege der Verkündigung und Seelsorge
- Einsatz für Benachteiligte und für Geflüchtete
- Wege der Heilung für Leib und Seele
- Stärkung der Kirche im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils mit Offenheit für Weltkirche und Ökumene
- Ordensleben und -entwicklung
- Berufungspastoral
- Begleitung und Pflege von alten und kranken Menschen
- Umgang mit und Hilfe bei Alter, Krankheit und Sterben in der Gemeinschaft
- geistliche Begleitung und Exerzitienarbeit
- Bildung und Erziehung

3.2 Kriterien für die Einsatzplanung der Schwestern

Entsprechend der gemeinsamen Sendung, aus den Möglichkeiten der einzelnen Schwestern und aus den Notwendigkeiten der gemeinsamen Lebensform ergeben sich die Kriterien für die Einsatzplanung. Die Wahl soll eher auf solche Einsätze fallen bzw. solche Einsätze werden angestrebt,

- wo wir die Lebenschancen von Menschen in Not durch konkrete Hilfe bzw. durch Handeln im Verbessern von Strukturen erweitern und Hoffnung geben können.
- wo wir auch mit nicht-kirchlichen und nicht-christlichen Menschen in Kontakt kommen.
- wo wir bildend, begleitend und multiplikatorisch wirken können.
- wo wir zur Zukunftsfähigkeit der Schöpfung beitragen
- wo die Zusammenarbeit mit Vertreter*innen einer Kirche im Sinn des Zweiten Vatikanischen Konzils und weiterer Reformbewegungen möglich ist.
- wo wir miteinander in einem gemeinsamen Projekt oder einer gemeinsamen Einrichtung wirken können.
- wo wir gemeinsam mit anderen in einem Projekt oder einer Einrichtung kooperieren können.

3.3 Die Sendung vor Ort

Jede Lebensgruppe sucht an ihrem Lebensort, wie sie die gemeinsame Sendung vor Ort umsetzen kann, und beschreibt dies in ihrer Lebensordnung. Darüber hinaus beschreibt jede Schwester ihre Sendung im Rahmen der gemeinsamen Sendung.
Die jüngeren Schwestern der sogenannten Spurgruppe haben ihre Vision von Sendung in einem Suchprozess 2023 wie folgt beschrieben: *Wir sind eine Kraft in der Kirche, die heute Jesus Christus bezeugt und in seinem Geist mitgestaltet. Gemeinsam wagen wir Vielfalt und Weite. Wir haben Räume für Kreativität und Lebenslust.*
Wünschenswert ist, dass die Schwestern auch von außen in ihrem gemeinsamen Leben und in ihrer Spiritualität wahrgenommen werden. Die Lebensgruppen sind entsprechend ihrer Möglichkeiten Orte der Gastfreundschaft.

3.4 Schwestern im Alter und Krankheit

Aufgrund der Alterssituation der Mitglieder ist die Sorge für die alten und kranken Schwestern und deren Versorgung eine wichtige Aufgabe in der Region Deutschland/Österreich.

Nach Möglichkeit bleiben die Schwestern eingebunden in sinnvolle und notwendige Tätigkeiten wie interne Dienste verschiedener Art. Sich im Alter gegenseitig zu helfen, zu unterstützen, wo es nötig ist, kranke Schwestern zu begleiten, oft bis zum Sterben, sind Dienst und Zeugnis.

Altersbedingte und gesundheitliche Beeinträchtigungen werden oft schmerzlich empfunden. Sich diese bewusst zu machen und sie anzunehmen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Sendungsauftrags in Alter und Krankheit. Auch durch Interesse und Anteilnahme, durch Gebet und Dasein nehmen alle Schwestern am Sendungsauftrag teil.
Jede Schwester schreibt eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht, in der sie zumindest eine Schwester ihres Vertrauens benennt, die im Falle einer Krankheit, in der die Schwester selbst nicht mehr entscheiden kann, gemeinsam mit der Regionalleiterin die notwendigen Gespräche führt und angemessene Entscheidungen trifft. Für den digitalen Nachlass wird eine eigene Verfügung erstellt.

3.5 Alleinlebende Schwestern

Die Regionalleitung kann die Entscheidung für das Alleinleben (entweder einzeln lebend oder in einer anderen Gruppe, d. h. nicht mit MC-Schwestern lebend) treffen, wenn

- eine Aufgabe als besonders wichtig erachtet wird und keine Lebensgruppe gebildet werden kann.
- sich eine Schwester in Ausbildung befindet.
- eine rasche Lösung nötig ist, um auf eine aktuelle Not eingehen zu können.
- persönliche oder gemeinschaftliche Gründe es nahe legen.

Alle Schwestern stehen im Auftrag der Gemeinschaft und der gemeinsamen Sendung. Auch die alleinlebenden Schwestern geben sich eine Lebensordnung und pflegen regelmäßig Kontakt zu den Mitschwestern.

3.6 Regelungen

Die Region hat derzeit keine Werke in eigener Trägerschaft. Wir streben bezahlte Einsätze (Anstellungen und Tätigkeiten auf Honorarbasis) an, weil die Vergütung der Arbeit der Schwestern neben den Einnahmen durch Renten und Spenden die finanzielle Grundlage der Gemeinschaft bildet. Es ist uns jedoch wichtig, offen zu sein für dringliche Aufgaben, die auch unbezahlt sein können.

Für Schwestern in einem Arbeitsverhältnis sind Urlaub, Exerzitien und Fortbildungstage vertraglich geregelt. Für Schwestern im gemeinschaftsinternen Dienst gilt analog folgende Regelung: bis zum 60. Lebensjahr fünf Wochen, ab dem 60. Lebensjahr sechs Wochen Urlaub und je eine Woche für Fortbildung, Besinnungstage bzw. Exerzitien.

4 DIE LEITUNG DER REGION

Für die Leitung der Region der Missionarinnen Christi in Deutschland und Österreich ist die Regionalleiterin gemeinsam mit dem Regionalrat verantwortlich. Das Regionalhaus ist der Amtssitz der Regionalleitung. Es dient als Ort der Begegnung und der Kommunikation.

4.1 Zusammensetzung und Amtsdauer der Regionalleitung

Die Regionalleitung setzt sich zusammen aus der Regionalleiterin und dem Regionalrat.
Der Regionalrat wird gebildet aus drei gewählten Schwestern und einer von der Regionalleiterin ernannten Schwester. Die Regionalleiterin ernennt – nach Anhörung des Rates – eine Schwester des Regionalrates zu ihrer Stellvertreterin. Die Amtsdauer der Regionalleitung beträgt drei Jahre.

4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalleiterin

Die Regionalleiterin vertritt die Belange der Region innerhalb der Gemeinschaft und nach außen gegenüber kirchlichen bzw. zivilen Behörden.
Sie übt ihre Leitungsaufgabe in Zusammenarbeit mit dem Regionalrat und der Generalleitung nach dem Grundsatz der Mitverantwortung aller Schwestern der Region aus. Ihr wichtigster Dienst ist die Sorge um die Einheit in der Vielfalt und die Verantwortung dafür, dass die Schwestern ihren Auftrag als Missionarinnen Christi in der Region Deutschland/Österreich erfüllen können.

Missionarischer Dienst und Leben in Gemeinschaft

- Die Regionalleiterin sorgt für eine gute Information aller Mitglieder über das Leben und den Auftrag der Region und regt zum Dialog und Austausch innerhalb der Region an.
- Sie sorgt für Impulse und Bedingungen, damit die Schwestern entsprechend dem Grundauftrag und altersgemäß leben und wirken können.
- Die Regionalleiterin hält regelmäßigen Kontakt mit allen Regionsmitgliedern in Form von Besuchen (möglichst zweimal pro Amtszeit). Durch Gruppen- und Einzelgespräche verschafft sie sich an Ort und Stelle Einblick in das Leben und Wirken der Schwestern und gibt ggf. nötige Impulse. Dazu gehört auch die Kenntnis des missionarischen Einsatzes der Schwester.
- Sie beruft mindestens alle zwei Monate eine Sitzung der Regionalleitung ein und führt den Vorsitz. Das Protokoll über Beratungen und Entscheidungen legt sie der Generalleitung zur Information vor (siehe auch Punkt 4.4).
- Sie beruft mindestens einmal in ihrer Amtszeit eine Regionalversammlung ein. Sie ruft jährlich die Gruppenleiterinnen und die alleinlebenden Schwestern zu Austausch und Fortbildung zusammen.
- Sie bestätigt die Wahl der Gruppenleiterinnen und - mit Zustimmung des Regionalrates - die Lebensordnungen. Bei Bedarf hilft sie bei deren Erstellung.
- Für alleinlebende Schwestern und Zweier-Gemeinschaften ist sie zuständig bei Entscheidungen, die in Lebensgruppen gemeinsam besprochen und getroffen werden.
- Sie stimmt der Aufnahme von und dem Vertrag für Frauen im „Freiwilligen Ordensjahr“ zu.

Formation/Ausbildung

- Die Regionalleiterin lädt mindestens einmal im Jahr Schwestern zum Austausch mit der Regionalleitung zum Thema Berufungspastoral ein.
- Sie ernennt mit Zustimmung des Regionalrates die Noviziatsleiterin, die Junioratsbegleiterinnen und die Junioratsleiterin für jeweils drei Jahre. Die Ernennung der Noviziatsleiterin bedarf der

Bestätigung der Generalleitung, die Ernennung der Junioratsbegleiterinnen und der Junioratsleiterin bedarf der Zustimmung der Generalleiterin.

- Die Regionalleiterin entscheidet nach Anhörung des Regionalrates über die Aufnahme ins Postulat und ins Noviziat (vgl. GLO 82/AB 5)
- Sie entscheidet nach Absprache mit der Noviziatsleiterin den Ort für die Noviziatspraktika in einer Lebensgruppe.
- Sie kann nach Rücksprache mit der Noviziatsleiterin und mit Zustimmung des Regionalrates eine Schwester aus dem Postulat oder Noviziat entlassen.
- Sie entscheidet mit Zustimmung des Regionalrates über die Zulassung zu den zeitlichen Bindungen bzw. zur Lebensweihe. Die Entscheidung zur Zulassung zu den zeitlichen Bindungen bedarf der Zustimmung der Generalleiterin, zur Lebensweihe der Zustimmung der Generalleitung.

Finanzen

- Die Regionalleiterin ist verantwortlich für die Finanzen der Region
- Sie genehmigt die Haushaltspläne der Schwestern und nimmt von Zeit zu Zeit Einsicht in die Abrechnungen der Schwestern.
- Sie trägt Sorge dafür, dass der jährliche Haushaltsplan und die Jahresabrechnung rechtzeitig der Regionalleitung und der Generalleitung vorgelegt werden.
- Die Regionalleiterin kann in dringenden Fällen, d. h. bei einem Bedarf, der nicht schon im Haushaltsplan vorgesehen war, Ausgaben bis zu 5.000 € ohne Zustimmung des Regionalrates genehmigen oder tätigen. Der Regionalrat muss anschließend darüber informiert werden.
- Im Namen der Gemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist sie auf Grund der Bevollmächtigung durch die Generalleiterin berechtigt für folgende Vertragsabschlüsse: Mietverträge, Gestellungsverträge, Ausbildungsverträge mit Postulantinnen und Novizinnen, Verträge für Angestellte in den Lebensgruppen, Kfz-Kauf- und Verkaufsverträge, die damit verbundenen An- und Abmeldungen bei den Kfz-Zulassungsstellen sowie Abschluss entsprechender Kfz-Versicherungen.
- Sie ist zuständig für offizielle Bestätigungen, die die Schwestern der Region betreffen.
- Die Regionalleiterin vertritt die Gemeinschaft bei Arbeitgebern und Dienstvorgesetzten der Schwestern der Region.
- Bei Einsatzveränderung von Schwestern der Region informiert sie die Verwaltungsleiterin der Gemeinschaft über Meldungen bei Kranken- und Rentenversicherungen.

Krankheit

- In schweren Krankheits- sowie Betreuungssituationen ist die Regionalleiterin oder ihre Stellvertreterin bzw. eine in der Vorsorgevollmacht beauftragte Person die Ansprechpartnerin der Gemeinschaft gegenüber Dritten.
- Die in der Vorsorgevollmacht beauftragte Schwester hält bezüglich wichtiger Entscheidungen Rücksprache mit der Regionalleiterin.

Generalversammlung und Leiterinnenkonferenz

- Die Regionalleiterin nimmt von Amts wegen an der Generalversammlung und an der Leiterinnenkonferenz teil. Sie ist zuständig für den Regionsbericht bei der Generalversammlung.

4.3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalleitung

- Ausführung der Weisungen, Orientierungen und Aufträge der Generalversammlung, die an die Regionalleitungen gerichtet sind bzw. die in der Region umzusetzen sind.
- Reflexion und Auswertung von Ereignissen und Entwicklungen in der Region; Vorausblick auf zu erwartende Entwicklungen der Region und Gestaltung von Zukunftsperspektiven.
- Konkrete Einsatzplanung:
  - → Einsatzplanung für jede einzelne Schwester und evtl. Einsatzbegleitung.
  - → Die Errichtung einer Lebensgruppe (mit Zustimmung der Generalleitung) bzw. das Auflösen oder Beschaffen einer Wohnmöglichkeit, wie auch die Veränderung von Einsätzen.
  - → Die Übernahme bzw. die Auflösung eines Einsatzortes verbunden mit einer Lebensgruppe und/oder eines gemeinsamen Arbeitsgebietes; Übernahme eines Einzeleinsatzes in einer neuen Diözese (beides bedarf der Zustimmung der Generalleitung). Nach Zustimmung der Generalleitung entscheidet die Regionalleitung alle weiteren Detailfragen in eigener Verantwortung.
- Aus- und Weiterbildung der einzelnen Schwestern
- Gemeinsame Fortbildung der Schwestern der Region (Schöpfungsverantwortung, Gewaltprävention u. a.)
- Aktualisierung des Institutionellen Schutzkonzeptes
- Einführung und Eingliederung in die Gemeinschaft
  - → Entscheidung über den Ort des Noviziats (bedarf der Bestätigung der Generalleitung)
  - → Erstellung des Ausbildungskonzepts für Aspirantat, Postulat, Noviziat und Juniorat. Einmal in der Amtszeit reflektiert die Regionalleitung dieses Konzept, aktualisiert es gegebenenfalls und legt es der Generalleitung zur Bestätigung vor.
  - → jährlicher Austausch mit der Noviziatsleiterin
- Überarbeitung der Richtlinien, d. h. Aktualisierung, Umsetzung und Gestaltung von Gesprächs-
- und Bewusstseinsprozessen mit Vorlage bei der Generalleitung zur Bestätigung
- Planung und Durchführung der Regionalversammlungen
- Planung von gemeinschaftsinternen Exerzitien und Fortbildungsangeboten
- Berufungspastoral
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entscheidungen über finanzielle Angelegenheiten der Region
  - → Haushaltsplan
  - → Jahresabrechnung
  - → Überbrückungshilfe bei Austritt einer Schwester im Juniorat
- Außerordentliche Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen waren. Die Regionalleitung kann in dringenden Fällen Ausgaben bis zu 10.000 € ohne Zustimmung der Generalleitung genehmigen oder tätigen.
- Entscheidung über Ausschluss einer Schwester vom Wahlrecht (siehe 7.1.2)
- Vorbereitung, Ausschreibung und Durchführung der Regionalleitungswahlen
- Ausschreibung und Durchführung der Wahl der Delegierten für die Generalversammlung
- Verantwortung für die Weg-Gemeinschaft in der Region, mit Ernennung der Koordinatorin für die Weg-Gemeinschaft für jeweils drei Jahre
- Antrag an die Generalleitung zur Entlassung einer Schwester

4.4 Zusammenarbeit mit der Generalleitung

Um eine möglichst große Verantwortung und Selbständigkeit für die Region zu gewährleisten und zugleich die Einheit der Gemeinschaft zu berücksichtigen, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen der Regional- und Generalleitung notwendig, vorrangig zwischen Regionalleiterin und General-

leiterin. Die Zusammenarbeit beruht auf Subsidiarität und Dialog; zwischen Regional- und Generalleitung soll eine wechselseitige Informations- und Kommunikationskultur gepflegt werden.
Die Generalleiterin gibt der Regionalleitung inhaltliche Rückmeldungen über Einschätzungen zu Entwicklungen in der Region (besonders nach Visitationen der Generalleiterin), z. B. über Richtlinien, über Potentiale und Grenzen in der Region.
Die Regionalleiterin gibt der Generalleiterin regelmäßig Einblick in die Angelegenheiten und Planungen der Region durch mündliche Information, Protokolle der Regionalleitungssitzungen, Berichte der Regionalversammlungen und Jahresberichte des Noviziats und des Juniorats.
Die Generalleiterin und ihre Stellvertreterin können an Regionalversammlungen teilnehmen.
Die Generalleiterin ihrerseits informiert die Regionalleiterin über wichtige Angelegenheiten der ganzen Gemeinschaft, besonders wenn sie die Region betreffen.
Einmal jährlich gibt es eine gemeinsame Sitzung von Generalleitung und Regionalleitung. Einmal in der dreijährigen Amtsperiode nimmt die Generalleiterin an einer Regionalleitungssitzung teil und es wird die Regionalleiterin zu einer Sitzung der Generalleitung eingeladen. Weitere Einladungen erfolgen bei Bedarf.
Die Generalleiterin hat das Recht, in Absprache mit der Regionalleiterin Schwestern aus der Region für Aufgaben der Generalleitung und im Generalat zu berufen.

Bei Personalüberlegungen, die sowohl General- wie auch Regionalleitung betreffen, wird die Regionalleiterin von Anfang an einbezogen.

Wechsel in eine andere Region

Über den Wechsel einer Schwester der Region D/Ö in eine andere Region entscheidet die Generalleitung. Für den Wechsel in eine andere Region richtet die Schwester ein Gesuch an ihre Regionalleitung. Diese leitet nach Erhalt eine Kopie an die Generalleitung weiter. Die Regionalleiterin gibt zum Gesuch ihre Stellungnahme an die Generalleitung. Für Schwestern, die in unmittelbarer Vorbereitung auf einen Einsatz in einer anderen Region sind, ist die Generalleiterin zuständig.

Rückkehr in die Heimatregion

Alle Schwestern, die aus der Region D/Ö stammen und in Afrika oder in Brasilien im Einsatz sind, haben das Recht, in die Heimatregion zurückzukehren. Wenn eine Schwester in die Heimatregion zurückkehren möchte, stellt sie ein Gesuch mit Begründung an die für sie zuständige Regionalleitung. Nach Annahme dieses Gesuches und der Klärung der konkreten Schritte informiert die zuständige Regionalleiterin die Regionalleiterin der Heimatregion und die Generalleiterin über die Rückkehr der Schwester.

4.5 Regelung für die Schwestern des Generalats

Die Schwestern des Generalats, die eine Aufgabe im Auftrag der Generalleitung wahrnehmen, bleiben Mitglieder ihrer Region mit allen Rechten und Pflichten. Während dieser Zeit ist die Generalleiterin für sie zuständig Das betrifft alle Bereiche des Lebens und Arbeitens im Generalat (Lebensordnung, Gruppenbesuche, Finanzen ...). Auch der Personalakt wird im Generalat geführt.

- Für Schwestern, die in der Region D/Ö leben und im Generalat arbeiten, ist grundsätzlich die Regionalleiterin zuständig. Für den Arbeitseinsatz im Generalat ist die für diesen Bereich Verantwortliche im Generalat zuständig.
- Die Regionalleiterin besucht die Schwestern der Region D/Ö im Generalat.
- Für die Schwestern aus den Regionen Afrika und Brasilien ist während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Region D/Ö die Generalleiterin zuständig. Ein längeres Mitleben in einer Lebensgruppe der Region D/Ö bedarf der Absprache mit der Regionalleiterin.

5 EINFÜHRUNG UND EINGLIEDERUNG IN DIE GEMEINSCHAFT

Der Region D/Ö ist die Einführung jener Frauen in unsere Gemeinschaft anvertraut, die in dieser Region um Aufnahme ansuchen. Diese Zeit beinhaltet Aspirantat, Postulat, Noviziat und Juniorat. Dafür gelten die entsprechenden Weisungen der Geistlichen Lebensordnung und das Ausbildungskonzept der Region.
Alle Schwestern der Region tragen die Verantwortung für die Einführung und das Hineinwachsen in die Gemeinschaft durch Interesse, Gebet, Kontakte, Anregungen usw mit. Bei den Praktika während des Noviziats und im Miteinanderleben in der Gruppe kommen das Mittragen und die Mitverantwortung besonders zum Ausdruck.

6 WIRTSCHAFTLICHE REGELUNGEN

6.1 Soweit wie möglich sollen die Schwestern der Region D/Ö in entlohnten Arbeitsverhältnissen stehen oder Tätigkeiten mit Einkünften nachgehen und dadurch die finanzielle Grundlage für die ganze Gemeinschaft sichern.
Die Regionalleiterin entscheidet nach Rücksprache mit der Verwaltungsleiterin über die Kranken- und Rentenversicherungen der einzelnen Schwestern. Grundsätzliche Entscheidungen zur Kranken- und Altersvorsorge aller Schwestern trifft die Generalleitung.
Die Einnahmen der Region bestehen aus Renten und Pensionen, Gehältern, Gestellungsleistungen, Honoraren, Zinsen und Zuschüssen, Geschenken und Spenden, welche die einzelnen Mitglieder der Region bzw. die Regionalleitung erhalten.
Von den Einnahmen bestreitet die Region u. a.:

- den Lebensunterhalt der Schwestern
- Ausgaben bei Krankheit und Pflege
- den Aufwand für den missionarischen Dienst in der Region D/Ö
- den Bedarf der Formation
- berufliche Aus- und Weiterbildung, spirituelle Formung
- freiwillige Versicherungsbeiträge
- den Kostenaufwand für die Leitung der Region
- den Kostenaufwand für Inventar und kleinere Reparaturen in unseren Wohnungen

6.2 Die Region D/Ö verwaltet kein Geld, das über den laufenden Bedarf hinausgeht. Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Region D/Ö erstellt die Regionalleitung einen Haushaltsplan, der der Generalleitung vorgelegt wird. Übersteigt das Einkommen den Bedarf der Region D/Ö, wird der Generalleitung der Überschuss zur Verfügung gestellt. Übersteigt der Bedarf der Region D/Ö das Einkommen, steht die Generalleitung dafür ein.

6.3 Die Generalleitung stellt der Region folgende Häuser zur Verfügung:

- Eichstätt, Am Wald 4
- München, Schongauer Straße 20
- München, Vinzenz-von-Paul-Straße 11

Für die Verwaltung der o. g. Häuser gilt die „Regelung für die gemeinschaftseigenen Häuser“ zwischen der General- und Regionalleitung.

6.4 Der Aufenthalt von Schwestern anderer Regionen und des Generalates in Lebensgruppen der Region D/Ö wird von der Region D/Ö finanziert. Der Aufenthalt von Schwestern der Region D/Ö im Generalat der MC wird von der Generalleitung finanziert.

7 WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER REGIONALLEITUNG

7.1 Wahl der Regionalleiterin

7.1.1 Die Regionalleiterin wird von allen wahlberechtigten Mitgliedern, die zur Region gehören, für drei Jahre gewählt. Sie kann einmal wiedergewählt werden. Die Wahl der Regionalleiterin bedarf der Bestätigung durch die Generalleitung.

Die Regionalleiterin wird von allen wahlberechtigten Mitgliedern, die zur Region gehören, für drei Jahre gewählt. Sie kann einmal wiedergewählt werden. Wahl der Regionalleiterin bedarf der Bestätigung durch die Generalleitung.

7.1.2 Wahlrecht

Jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung der Region angehört, hat aktives Wahlrecht.
Passives Wahlrecht hat jede Schwester, die die Lebensweihe vollzogen hat, zur Region gehört und nicht Mitglied der Generalleitung ist.
Ausgenommen vom Wahlrecht sind Schwestern, die nach dem Kirchenrecht handlungsunfähig sind (vgl. CIC, can. 171). Die Handlungsunfähigkeit einer Schwester wird von der Regionalleiterin auf der Grundlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, durch persönliche Überprüfung und nach Anhörung mindestens einer weiteren Schwester festgestellt. Es muss auf jeden Fall die in der Vorsorgevollmacht angegebene Person befragt werden. Über den Ausschluss einer Schwester vom Wahlrecht entscheidet die Regionalleitung mit Zustimmung der Generalleiterin.
Wenn eine Schwester geistig handlungsfähig, aber nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sie sich einer Wahlhilfe bedienen.

7.1.3 Durchführung der Wahl

Für die Durchführung der Wahl ist die Regionalleiterin verantwortlich. Sie legt Ort und Zeit der Wahl in Absprache mit dem Regionalrat fest.
Sie überträgt einem Mitglied der Regionalleitung die Leitung und Durchführung der Wahl. Diese Schwester bildet zusammen mit drei von ihr bestimmten Schwestern das Wahlgremium für die Stimmenauszählung, dessen Vorsitzende sie ist.
Alle Wahlberechtigten erhalten ein Verzeichnis der wählbaren Schwestern. Daraus wird durch Ankreuzen nur eines Namens die Regionalleiterin gewählt. Die Wahl erfolgt geheim als Briefwahl. Die Stimmzettel werden in einem verschlossenen Umschlag bis zum angegebenen Wahltermin an die Vorsitzende des Wahlgremiums geschickt. Im Anschluss an die Wahl werden die Stimmzettel vernichtet.

7.1.4 Wahlvorgang

Als gewählt gilt die Schwester, welche die absolute Mehrheit erreicht hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Die Vorsitzende befragt die gewählte Schwester, ob sie die Wahl annimmt.

7.1.5 Wahlordnung

Erreicht im ersten Wahlgang keine Schwester die absolute Mehrheit, wird in einem zweiten Wahlgang aus den vier Schwestern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt.

Bei Stimmengleichheit an vierter Stelle kommen alle mit derselben Stimmenzahl auf die Wahlliste.
Erhält im zweiten Wahlgang keine Schwester die absolute Mehrheit, wird in einem dritten Wahlgang zwischen den zwei Schwestern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt. Bei Stimmengleichheit an zweiter Stelle kommt die Schwester mit der längeren Mitgliedschaft auf die Wahlliste.
Im dritten Wahlgang gilt die Schwester als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die längere Mitgliedschaft. Bei gleich langer Mitgliedschaft entscheidet das Los.

7.1.6 Wahlannahme

Wenn eine gewählte Schwester die Wahl nicht annimmt, muss sie ihre Gründe der Regionalleitung schriftlich darlegen. Wenn die Regionalleitung die Ablehnung annimmt, beginnt der Wahlgang von vorne. Wenn bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang die Schwester mit der längeren Mitgliedschaft die Wahl nicht annimmt, rückt automatisch die zweite Schwester nach. Wenn auch diese die Wahl nicht annimmt, beginnt der Wahlvorgang von vorne.

Eine Neuwahl innerhalb von drei Monaten muss stattfinden, wenn die Regionalleiterin vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Amt scheidet.
Eine Ablösung vor Ablauf der Amtszeit kann erfolgen:

- wenn die Regionalleiterin selber um Ablösung bittet (Begründung an den Regionalrat und an die Generalleitung). Der Rücktritt wird rechtskräftig, wenn die Generalleitung zustimmt;
- wenn 2/3 der Schwestern der Region bei der Generalleitung die Ablösung beantragen (Begründung an den Regionalrat und an die Generalleitung); die Absetzung wird rechtskräftig, wenn die Generalleitung es schriftlich bestätigt;
- wenn die Regionalleiterin in die Generalleitung gewählt wird.

7.2 Wahl der Regionalrätinnen

7.2.1 Nach abgeschlossener Wahl der Regionalleiterin erfolgt die Wahl der Regionalrätinnen, die ebenfalls von den wahlberechtigten Mitgliedern der Region für drei Jahre gewählt werden. Die Regionalrätinnen können unbegrenzt oft wiedergewählt werden.

7.2.2 Wahlrecht

Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung zur Region gehören.
Passives Wahlrecht hat jede Schwester, die mindestens drei Jahre Mitglied der Gemeinschaft ist und zur Region gehört, ausgenommen sind die Mitglieder der Generalleitung und die Schwester, die von der Generalleitung mit dem Amt der Ökonomin beauftragt ist.
Ausgenommen vom Wahlrecht sind Schwestern, die nach dem Kirchenrecht handlungsunfähig sind (vgl. Punkt 7.1.2).

7.2.3 Durchführung der Wahl

Die Regionalleiterin überträgt einem Mitglied der Regionalleitung die Leitung und Durchführung der Wahl. Diese Schwester bildet zusammen mit drei von ihr bestimmten Schwestern das Wahlgremium für die Stimmenauszählung, dessen Vorsitzende sie ist.

7.2.4 Wahlvorgang

Alle Wahlberechtigten erhalten ein Verzeichnis der wählbaren Schwestern. Daraus werden drei Schwestern gewählt.
Die Wahl erfolgt geheim als Briefwahl. Die Stimmzettel werden in einem verschlossenen Umschlag bis zum angegebenen Wahltermin an die Vorsitzende des Wahlgremiums geschickt.
Im Anschluss an die Wahl werden die Stimmzettel vernichtet.

7.2.5 Wahlordnung

Im ersten Wahlgang gelten die Schwestern als gewählt, welche die absolute Mehrheit erreicht haben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Die Vorsitzende befragt die gewählten Schwestern, ob sie die Wahl annehmen. Wenn weniger als drei Schwestern die absolute Mehrheit erreichen, findet ein zweiter Wahlgang statt.
Nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom ersten Wahlgang werden im zweiten Wahlgang die noch fehlenden Ratsmitglieder gewählt. Hierfür genügt die relative Mehrheit.

7.2.6 Wahlannahme

Wenn eine Schwester aus wichtigen Gründen die Wahl nicht annimmt, muss sie der Regionalleitung ihre Gründe schriftlich darlegen. In diesem Fall rückt die Schwester mit der gleichen bzw. mit der nächstfolgenden Stimmenzahl nach.

Wird eine Schwester vom Generalat in den Regionalrat gewählt, ist sie verpflichtet, sich mit der Generalleiterin zu beraten, ob die Aufgabe als Regionalrätin mit der Aufgabe im Generalat zu vereinbaren ist.

Scheidet ein gewähltes Mitglied für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr aus dem Regionalrat aus, rückt die Schwester nach, die bei der Wahl die nächstfolgende Stimmenzahl erreichte.

Bei Stimmengleichheit an letzter Stelle entscheiden jeweils die längere Mitgliedschaft. Bei gleich langer Mitgliedschaft entscheidet das Los.

Die bisherige Regionalleitung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Regionalleitung im Amt.

8 WAHL DER GRUPPENLEITERIN

Jede Lebensgruppe wählt eine Gruppenleiterin. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Gruppe im Gespräch auf eine Gruppenleiterin einigt.

8.1 Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Region, die zum Zeitpunkt der Wahl in der betreffenden Lebensgruppe leben. Ausgenommen davon sind Schwestern, die aufgrund von Handlungsunfähigkeit vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden (vgl. 7.1.2) sowie Schwestern, die nur vorübergehend in der Lebensgruppe leben (z. B. während einer einsatzfreien Zeit).

8.2 Durchführung der Wahl

Die Wahl wird von der Regionalleiterin durchgeführt. Sie erinnert die Schwestern an die bevorstehende Wahl der Gruppenleiterin und bespricht im Vorfeld (meistens im Rahmen der Einzelgespräche beim Gruppenbesuch) mögliche Kandidatinnen. Auch mit den möglichen Kandidatinnen spricht sie über ihre eventuell bevorstehende Aufgabe und deren Bereitschaft dazu.
Die Durchführung der Wahl kann an ein Mitglied der Regionalleitung delegiert werden.

8.3 Wahlvorgang

Je nach Situation der Gruppe gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Die Wahl erfolgt in schriftlicher geheimer Abstimmung durch Ankreuzen auf vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen alle Schwestern der Gruppe mit passivem Wahlrecht genannt sind.
b) Die Wahl erfolgt durch Schreiben des Namens der gewünschten Schwester auf vorbereitete Stimmzettel.

Die Stimmzettel werden von der Regionalleiterin ausgezählt und im Anschluss an die Wahl vernichtet.

8.4 Wahlordnung

Als gewählt gilt die Schwester, die die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Sollte auch im dritten Wahlgang keine Stimmenmehrheit ermittelt werden, entscheidet die längere Mitgliedschaft oder das Los.

8.5 Wahlannahme

Nimmt die gewählte Schwester die Wahl nicht an, muss ein neuer Wahlgang durchgeführt werden bzw. nach einer anderen Lösung gesucht werden.
Mit der Bestätigung durch die für die Wahl verantwortliche Schwester wird die Wahl wirksam.

8.6 Amtsdauer

Die Gruppenleiterin übernimmt ihre Aufgabe in der Regel für jeweils drei Jahre. Ausnahmefälle bzw. kürzere Zeiten (z. B. aus Altersgründen oder wenn die Mehrheit der Gruppe es wünscht) sind in Absprache mit der Regionalleiterin möglich.

8.7 Sonderregelungen

In Lebensgruppen, in denen keine Wahl oder Absprache zur Gruppenleiterin möglich ist (z. B. aus Altersgründen oder wenn sich keine Schwester bereit erklärt, den Dienst zu übernehmen), kann die Regionalleiterin eine Schwester als Ansprechperson oder Gruppenleiterin ernennen.
In größeren Gruppen ist es auch möglich, eine Stellvertreterin zu wählen oder zu benennen.
Je nach Situation kann die Regionalleiterin zwei verantwortliche Schwestern beauftragen: eine als Hausleiterin und eine als Gruppenleiterin.
Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung der Regionalleitung.

9 VERBINDLICHKEIT UND GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIEN für die Mitglieder der Region Deutschland/Österreich

Mitglieder der Region Deutschland/Österreich sind alle Schwestern ab der ersten zeitlichen Bindung, die in dieser Region leben bzw. bei denen die Zugehörigkeit zu dieser Region entschieden wurde.

Diese Richtlinien sind eine verbindliche Regelung für die Region. Sie sind Ergänzung und Aktualisierung der Geistlichen Lebensordnung der Missionarinnen Christi.

Die Richtlinien wurden von der Regionalleitung überarbeitet und von der Generalleitung genehmigt. Sie gelten für den Zeitraum von drei Jahren. Einmal in der Amtsperiode der Regionalleitung werden sie überprüft und gegebenenfalls den neuen Gegebenheiten und Erfordernissen der Region angepasst.

Änderungen und Ergänzungen, die in der Zwischenzeit von der Regionalleitung oder von der Generalleitung als notwendig erachtet werden, können nach Rücksprache mit der jeweils anderen Leitung entschieden werden.

Jede Schwester, die zur Region D/Ö gehört, erhält ein Exemplar dieser Richtlinien.

Diese Richtlinien werden in zweifacher Ausfertigung von der Generalleiterin und der Regionalleiterin unterzeichnet, und zwar je zwei Exemplare für die Generalleitung und Regionalleitung.

München,	München,
Sr. Maria Stadler Generalleiterin	Sr. Anita Leipold Regionalleiterin